

allem Massenbedarfsgütern, durch die privaten Betriebe mit und ohne staatliche Beteiligung;

- g) die Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion in der Landwirtschaft und die Sicherheit der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- h) die Entwicklung und Festigung der Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter;
- i) die Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der ständigen Arbeitsgemeinschaften der Einzelbauern und die Unterstützung der Einzelbauern;
- k) der Städtebau und das ländliche Bauwesen, insbesondere der Wohnungsbau, der Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, der Bau und die Unterhaltung sozialer und kultureller Einrichtungen, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen;
- l) , die Erschließung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven;
- m) die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung;
- n) die Entwicklung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels und die Unterstützung des privaten Einzelhandels;
- o) die Entwicklung des Schul-, Kultur- und Bildungswesens;
- p) der Schutz der Volksgesundheit und die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung;
- q) die Förderung der Körperkultur und des Sports;
- r) die Förderung der Jugend, des Wanderns und der Touristik.

(3) Die höheren örtlichen Volksvertretungen leiten die unteren Volksvertretungen an, leisten ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen.

§ 7

Den örtlichen Volksvertretungen obliegt es,

- a) den Rat zu wählen und abzuberufen sowie die Arbeit des Rates zu leiten und zu kontrollieren. Sie bestimmen aus der Mitte des Rates den Vorsitzenden und entsprechend den Richtlinien des Ministerrats über die Zusammensetzung der Räte die (den) Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;
- b) den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommission aus der Mitte der Abgeordneten (in kleinen Gemeinden auch aus dem Kreis der übrigen Bürger) zu wählen und abzuberufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren;
- c) die vom Rat ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane zu bestätigen;
- d) Beschlüsse zu fassen, die für die ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

§ 8

(1) Die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Staatskontrolle, die den Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die ihnen nicht unterstellten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bank- und Versicherungswesens, haben eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen haben die Pflicht, diese Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen ha-

InsWift III ArbSifsn# III

an GW Johann Wolfgang GooHie-Umventtät